

Evang. Kirchenpflege Stuttgart - Postfach 10 13 52 - 70012 Stuttgart

Aufnahmekriterien für alle evangelischen Kindertageseinrichtungen in Stuttgart

Die allgemein zugänglichen Tageseinrichtungen für Kinder dienen vorrangig der Versorgung von Stuttgarter Kindern verbunden mit der Erfüllung des gesetzlichen Rechtsanspruchs gem. § 24 und 24a SGB VIII, der sich an dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Landeshauptstadt Stuttgart) richtet.

Kindertageseinrichtungen sind für alle Kinder zugänglich. Das bedeutet, die Einrichtungen sind für alle Kinder offen, die nach Alter und Entwicklungsstand für eine Aufnahme in Frage kommen. Alle Nationalitäten, alle Konfessionen oder Weltanschauungen sind willkommen.

Der Ausschuss für Kindertageseinrichtungen des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart hat in der Sitzung vom 16.07.2013 die Aufnahmerichtlinien für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen in Stuttgart beschlossen.

Aufnahmebedingungen für die Gruppenformen mit sechsstündiger Betreuungszeit (RE, VÖ3-6, VÖ 0-3 und VÖ 2-6)

Für die Aufnahme der Kinder in den **Kindergärten** gelten folgende Bestimmungen:

- In die Einrichtungen können Kinder **je nach Betriebsform** der Gruppen (VÖ 3-6, VÖ 2-6, VÖ 0-3, RE) aufgenommen werden, soweit freie Plätze und das notwendige Fachpersonal vorhanden sind.
- Vorrangig werden **öffentlich geförderte** Plätze an Kinder mit Wohnort in Stuttgart vergeben.
- **Oberste Aufnahmekriterien** sind das Alter des Kindes und das Einzugsgebiet
 - Das Einzugsgebiet für die Aufnahme ist in der Regel die Kirchengemeinde, in deren Bereich der Kindergarten liegt.
 - Es werden vorrangig die Kinder aufgenommen, die zum Beginn des Kindergartenjahres (September) das Alter für die jeweiligen Plätze erreicht haben (bspw. in VÖ-Gruppen im September drei Jahre alt sind).
 - Ältere Kinder sind vor jüngeren aufzunehmen.
 - Wenn zwei oder mehr Geschwister die Einrichtung gleichzeitig besuchen wollen, sollen bei den Geschwisterkindern vier zusätzliche Monate bei der Altersbewertung berücksichtigt werden. Diese Regelung ist dafür gedacht, dass Geschwisterkinder verstärkt dieselbe Einrichtung besuchen können.
 - In Notfällen kann der Träger nach Rücksprache mit Einrichtungsleitung und Fachberatung Kinder außerhalb der Wartelistenregelung aufnehmen.



- **Aufnahmeverfahren**

- In der Regel finden die Aufnahmen in die Kindergärten zum **Beginn eines Kindergartenjahres** zum 1. September statt.
- Zum Stichtag 15. Februar werden Aufnahmelisten für das nächste Kindergartenjahr unter den oben genannten Kriterien gebildet.
- Stichtage für die verbindlichen Zusagen für das folgende Kindergartenjahr sind in der Regel der 1. April. Wenn es absehbar ist, dass nicht alle Plätze vergeben werden, ist eine frühere Zusage möglich. Bis spätestens 1. Mai des Jahres ist eine verbindliche Rückmeldung der Eltern erforderlich, ob sie das Platzangebot annehmen.
- Kann ein Kind bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt werden, kann es auf die aktuelle Warteliste aufgenommen werden. Diese Warteliste wird für den Fall angelegt, dass noch Plätze zum Herbst frei werden. Auf dieser Warteliste können auch Kinder berücksichtigt werden, die nach dem 15. Februar des Jahres zugezogen sind und mit hoher Dringlichkeit Aufnahme finden sollten.
- Besteht in der Einrichtung eine Gruppe VÖ 0-3, können diese Kinder bevorzugt aufgenommen werden.

Aufnahmebedingungen für die Gruppenformen mit acht und mehrstündiger Betreuungszeit (GTE 0-3, GTE 3-6, GTE 0-6, Hort)

Für die Aufnahme der Kinder in den **Ganztageseinrichtungen** gelten folgende **Aufnahmekriterien:**

- Vorrangig werden öffentlich geförderte Plätze an Kinder mit Wohnort in Stuttgart vergeben.
- Die Plätze werden nach der für das Alter bestimmten Betriebsform vergeben.
- Da in den Ganztagesgruppen nicht immer genügend Plätze vorhanden sind, werden vorrangig Kinder aufgenommen, für die folgende Kriterien gelten:
 - Bei Alleinerziehenden oder für beide Eltern zutreffend: Erwerbstätigkeit, Ausbildung der Eltern und die Überwindung und/oder Verhinderung von Sozialhilfebedürftigkeit beziehungsweise Arbeitslosengeld II.
 - Orientierung an der Gemeinde und am Stadtteil
 - Berücksichtigung von Geschwisterkindern
 - Pädagogische Kriterien wie Alters- oder Geschlechterverteilung in der Gruppe
 - In Notfällen kann der Träger nach Rücksprache mit Einrichtungsleitung und Fachberatung Kinder außerhalb der Wartelistenregelung aufnehmen.
 - Die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung und das Alter der Kinder sind diesen Kriterien untergeordnet.
 - Bei Platzmangel können die Voraussetzungen für den Verbleib des Kindes in der Einrichtung zum Beginn des neuen Kindergartenjahres überprüft werden.
 - Wesentliche Änderungen der Berufstätigkeit müssen der Leitung mitgeteilt werden.
 - Die Aufnahmen in die Ganztageseinrichtung können zum **Beginn eines Kindergartenjahres** zum 1. September oder unterjährig stattfinden.

Stand: 06.12.2021